

13 O 249/25

Verkündet am  
[ ] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Kiel

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Verfahren betreffend den Erlass einer einstweiligen Verfügung

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66,  
10117 Berlin, Gz.: 58-9267.25

gegen

**Clueless Vertriebs GmbH & Co. KG**, Otto-Hahn-Straße 2, 24537 Neumünster

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Bruggmann**, -juravendis Rechtsanwaltskanzlei-, Franz-Joseph-Straße 48, 80801 München, Gz.: 2190-25

wegen Unterlassung von Werbung

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingwersen-Stück als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2025 für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Verfügungskläger begehrt Eilrechtsschutz betreffend Inhalte der Verfügungsbeklagten auf der Website von deren Online-Shop wegen Verstoßes gegen das Werbeverbot des Tabakerzeugungsgesetzes.

Die Verfügungsbeklagte betreibt einen Onlineshop für den Vertrieb von E-Zigaretten und E-Liquids (Vapes). Der Verfügungskläger ist auf diese Website der Beklagten unter <https://elbdampf.de> aufmerksam geworden.

Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen Interessenverband, zu dessen Vereinszweck gemäß seiner Satzung mit dem Stand 21.10.2023 die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Schutz von Menschen vor unerwünschtem Passivrauchen, insbesondere in elementaren Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen, Mobilität, Freizeit und Gesundheitseinrichtungen, gehört. Gemäß § 2 Nr. 1, 2 der Satzung mit dem Stand 21.10.2023 besteht das Ziel des Verbandes insbesondere auch darin, den Schutz und die Beratung von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung zu Waren und Dienstleistungen zu fördern, welche mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen oder bei denen ein solcher Konsum in einer Form betrieben oder propagiert wird, die mit den berechtigten Interessen der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit im Widerspruch steht.

In seiner Mitgliederversammlung vom 13.09.2025 beschloss der Verfügungskläger eine neue Fassung von § 2. Wegen des Inhalts wird auf den Antrag auf Satzungsänderung (Anlage ASt10) Bezug genommen. Die Änderung ist bislang noch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 31.10.2025 mahnte der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte wegen der streitgegenständlichen Gestaltung ihres Onlinehops ab und forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 10.11.2025 auf. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 31.10.2025 (Anlage ASt7) Bezug genommen.

Der Verfügungskläger behauptet, das Vereinsmitglied Bennet Roßbach, der unstreitig wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei der Klägervertreter ist, habe am 27.10.2025 erstmals von der o. g. Website der Verfügungsbeklagten und der darauf befindlichen Werbung Kenntnis er-

langt.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsklägerin bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen,

im geschäftlichen Verkehr in Diensten der Informationsgesellschaft Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter

I. durch Hinzufügen von Bildelementen und / oder Bildhintergründen in einer Art und Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis, Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht, wenn dies geschieht wie folgt:

**- wegen der Bilder wird auf die Antragsschrift vom 21.11.2025 Bezug genommen -**

II. durch die Abbildung von Menschen beim Konsum der Produkte darzustellen, insbesondere, wenn dies geschieht wie folgt:

**- wegen der Bilder wird auf die Antragsschrift vom 21.11.2025 Bezug genommen -**

III. mit Aussagen zu beschreiben,

1. welche den Einstieg in den Konsum der Produkte erstrebenswert erscheinen lassen, wie geschehen durch die Aussage „ideal für Umsteiger“

und / oder

2. welche den Geruch oder Geschmack der Produkte positiv beschreiben,

insbesondere durch die Aussage „Fruchtige Brombeere trifft kühle Menthol-Note“ oder „ein intensives Zusammenspiel aus fruchtiger Süße und eisiger Frische“ oder „ideal für alle, die Frucht und Frische perfekt ausbalanciert genießen möchten“

und / oder

3. welche das Aussehen des Produktes und / oder seiner Verpackung als ästhetisch darstellen, wie geschehen durch die Aussage „mit stylischem Farbverlauf“ oder „kombiniert elegantes Design mit smarterer Technik“

und / oder

4. welche das Produkt als günstig beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „günstige E-Zigaretten und E-Liquids“ oder „Hier finden Sie eine Vielzahl an Geräten, die zu unschlagbaren Preisen auf Lager sind“ oder „Vape-Produkte mit außergewöhnlichen Rabatten“ oder „Profitieren Sie von Schnäppchen“

und / oder

5. welche das Produkt als besonders einfach, komfortabel und schnell zu bedienen beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „Die handliche 10ml Flasche eignet sich perfekt für unterwegs“

und / oder

6. welche das Produkt als gesundheitlich unbedenklich oder weniger bedenklich als andere Erzeugnisse beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „besonders sanftes Inhalieren“

und / oder

7. welche das Produkt als interessant und empfehlenswert erscheinen lassen, wie geschehen durch die Aussage „erstklassige Aromen und hohe Qualität“

und / oder

8. welche eine besondere Leistungsfähigkeit des Produktes oder die Rauschwirkung des Nikotins herausstellen, wie geschehen durch die Aussage „ermöglicht eine schnelle Nikotinaufnahme“ oder „zuverlässige Power für den ganzen Tag“

und / oder

9. welche die Produkte oder den Konsum von Nikotin als modern beschreiben, wie geschehen durch die Aussage „neueste Innovation“.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Ansicht, dass schon kein Verfügungsgrund gegeben sei, auch wenn den Verfügungskläger keine Marktbeobachtungspflicht treffe. Die Gestaltung des Online-

shops sei seit vielen Jahren branchenüblich und könne dem Verfügungskläger nicht verborgen geblieben sein. Ferner hält er die Aktivlegitimation des Verfügungsklägers angesichts seines Vereinszweckes nach der derzeit gültigen Vereinssatzung für nicht gegeben. Der Verfügungsantrag sei zudem für das einstweilige Verfügungsverfahren ungeeignet. Weiter liege rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Verfügungsklägers im Sinne von § 8c UWG vor. Zudem fehle es an einem Verfügungsanspruch, weil ein Verstoß gegen das Werbeverbot des Tabakerzeugungsgesetzes nicht vorliege.

Unwidersprochen geblieben ist ferner der Vortrag der Verfügungsbeklagten, der Verfügungskläger habe seit Mitte 2025 wegen der vorliegend vermeintlich gegebenen Verstöße eine mindestens zweistellige Zahl von Abmahnungen gegenüber Händlern von E-Zigaretten und/oder Tabakwaren ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Der Verfügungskläger ist aufgrund der ausweislich der Mitteilung seines Vorstandsvorsitzenden bislang fehlenden Eintragung seiner Satzungsänderung vom 21.10.2025 mangels Tätigwerden im Rahmen seines zur Zeit geltenden Satzungszweckes bezüglich des Nikotinkonsums durch Verdampfen nicht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 UKlaG aktivlegitimiert.

Zwar ergibt sich grundsätzlich die Klagebefugnis und dementsprechend die Aktivlegitimation eines Verbraucherverbandes wie dem Verfügungskläger aus der Aufnahme in die Liste gemäß § 4 UKlaG, der Art. 4 Abs. 2 der RL 2009/22/EG umsetzt. Die diesbezügliche Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 16.03.2017 (Anlage ASt2) führt aber nicht dazu, dass ein Verbraucherverband durch Aufnahme in diese Liste uneingeschränkt klagebefugt wird. Vielmehr bleibt den Gerichten ausdrücklich zugestanden zu überprüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung im konkreten Fall rechtfertigt. Eine sachliche Beschränkung betreffend die satzungsmäßigen Aufgaben eines Verbraucherverbandes führt dementsprechend auch zu einer sachlichen Beschränkung der Klagebefugnis in nationalen Verfahren (vgl. Münch-

Komm-Micklitz/Rott, § 3 UKlaG Rn. 14 m. w. Nachw.).

Der derzeit noch gültige Satzungszweck des Verfügungsklägers umfasst den vorliegenden Antrag nicht.

Der Verfügungskläger engagierte sich nach seiner bisherigen Satzung zum Stand vom 21.10.2023 (Anlage AG2) konkret insbesondere gegen die Folgen des Passivrauchens durch den Konsum von Tabakwaren durch andere im ursprünglichen Sinne. Hierfür sprechen die Formulierungen in der Satzung, in denen es etwa heißt, dass Vereinszweck „die Förderung des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und -aufklärung sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dadurch (ist), dass die elementaren Lebensbereiche der Menschen wie Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen, Mobilität, Freizeit und Gesundheitseinrichtungen frei von unerwünschtem Passivrauchen sind.“ Weiter werden die Orte beschrieben, an denen Rauchfreiheit erreicht werden soll. Ferner wird als Ziel bezeichnet, „die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz zu fördern, indem Verbrauchern Aufklärung und Beratung zu Waren und Dienstleistungen angeboten wird, die mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen“. Der Konsum von eZigaretten, der letztlich „rauchfrei“ möglich ist, und insbesondere das Risiko des Passivrauchens nicht hat, wird hiernach von dem in der Satzung beschriebenen Satzungszweck nicht umfasst.

Für eine etwa nach dem Sinn und Zweck der Tätigkeit des Vereins ausgerichtete Auslegung der bisherigen Satzung dahingehend, dass der Satzungszweck im Hinblick auf den auch durch das zwischenzeitlich geänderte TabakerzG aufgegriffenen Verbraucher- und Jugendschutz durch entsprechende Anwendung auch auf den Konsum von eZigaretten ebenfalls erfassen sollte, gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte. Der Verein hatte wie dargelegt bisher ein klares andersliegendes Ziel.

Bei den eZigaretten handelt sich hierauf bezogen um ein gänzlich neues Produkt mit nur teilweise ähnlichen Risiken. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass auch der Gesetzgeber eine Anpassung des Gesetzes für erforderlich gehalten hat. Dass der Verfügungskläger hiervon auch selbst ausgeht, wird nicht zuletzt durch die angestrebte neue Satzung bestätigt. Hierdurch wurde das Anliegen des Verfügungsklägers, nun auch betreffend eine neue Schutzrichtung im Hinblick auf Konsum von nikotinhaltenen Stoffen auch bezüglich der unmittelbaren Konsumenten, und nicht nur bezüglich der Folgen des Passivrauchens, schützend tätig zu werden, erst neuerdings zu seinem Tätigkeitsfeld gehört und insoweit konsequent auch durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 13.09.2025 eine neue Fassung von § 2 beschlossen wurde.

Dieser neue Satzungszweck ist jedoch noch nicht wirksam. Es fehlt insoweit noch an der gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Eintragung im Vereinsregister. Hiernach bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Bei dieser Sachlage konnte letztlich offenbleiben, ob der Umstand, dass - allein? - das Vereinsmitglied Bennet Roßbach, der unstreitig wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei der Klägervertreter ist, am 27.10.2025 erstmals von der o. g. Website der Verfügungsbeklagten und der darauf befindlichen Werbung Kenntnis erlangte und ob insbesondere eine etwaige frühere Kenntnis der Vertretungsorgane des Vereins, die dann auch die Änderung der Vereinssatzung auf den Weg brachten, der Annahme des nach gemäß § 12 Abs. 1 UWG grundsätzlich indizierten Verfügungsgrundes entgegensteht.

Auch das Vorliegen eines Verfügungsgrundes musste hiernach nicht entschieden werden, auch wenn insoweit vieles dafür spricht, dass die Verfügungsbeklagte auf jeden Fall mit der Verwendung der werbenden appetitlichen Bilder (Anträge zu I. und II.) zu bei der Gestaltung ihrer Website gegen das Werbeverbot des § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG verstößt. Denn das Werbeverbot gemäß § 19 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 TabakErzG verbietet jede Werbung für E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Internet. Werbung in diesem Sinne ist gemäß § 2 Nr. 5 TabakErzG jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern. Hierunter fällt sogar auch eine Imagewerbung für E-Zigaretten in einem Online-Shop (OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.09.2021, Az. 1 U 68/20, juris Rn. 25). Anders als von der Verfügungsbeklagten behauptet, werben ausweislich einer kurzen Sichtung im Internet andere Online-Shops auch nicht mit derart positiv wirkenden Bildern für ihre Produkte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Ingwesen-Stück  
Vorsitzende Richterin am Landgericht